

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Yasuaki Onuma, A Transcivilizational Perspective on International Law, Leiden, Boston (Martinus Nijhoff), 2010, S. 480, Euro 15,00

Warum war es gerade im Sommer und Herbst 2014 an der Zeit, *Yasuaki Onumas* „Transcivilizational Perspectives on International Law“ (wieder) zu lesen, sie erneut kritisch zu befragen oder erstmals neugierig zu entdecken? Weil mit dem Wiener Kongress 1814/1815, dessen 200. Jubiläum nach einem ohnehin „erinnerungskulturreichen“ Jahr bevorsteht, eine restaurative Neuordnung der Staatenwelt geschaffen wurde, die für eine „eurozentrische Globalisierung“ des internationalen öffentlichen Rechts seit dem 19. Jahrhundert steht und die – greifbar etwa in den Souveränitätsdiskursen – noch bis 21. Jahrhundert hinein sublimen Fortwirkungen kennt? Weil mit dem Ersten Weltkrieg, der vor hundert Jahren, und stärker noch mit dem Zweiten Weltkrieg, der vor 75 Jahren begann, ein tiefgreifender Zivilisationsbruch bis dahin unveränderlich geglaubte Paradigmen des Völkerrechts in Frage stellte und seither zivilisationsbewusste konzeptionelle Neuorientierung verlangt? Weil angesichts der Konfliktherde im Irak, in Nahost und der Ukraine eine zutiefst verunsicherte, ja „verwirrte Welt“¹ wieder verstärkt in den Kategorien eines „Clash of Civilizations“² (1993) denkt und längst nicht mehr an ein gutes „Ende der Geschichte“³, an zivilisatorische Fortschrittserzählungen glaubt? All das sind – gerade in ihrer Bündelung – mehr als gute Gründe für die Lektüre, ein weiterer, ganz entscheidender tritt aber noch hinzu: die intellektuelle Lust, politische Klugheit und wissenschaftliche Notwendigkeit, eigene Vorverständnisse im Sinne *J. Essers*⁴ oder *H.-G. Gadamer*⁵ gerade angesichts von Krisenphänomenen – dann, wenn nichts mehr so ist, wie es scheint⁶ – immer neu zu hinterfragen. Dazu lädt *Onuma* schon im Vorwort seines Buches ein, die Ouvertüre wird gleichsam zum Credo: „The book is written not for providing specific answers to specific questions. It is written for inviting readers to doubt the assumptions or premises on which they consider international law.“

- 1 So titelte die *Zeit* vom 14. August 2014 (S. 1) in einem „Sommer der Kriege“, der in einer Lage „gefährlich wie seit Jahrzehnten nicht mehr“ die Frage aufwerfe, was die Politik noch ausrichten könne.
- 2 *S. P. Huntington*, *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, 1996.
- 3 *F. Fukuyama*, *The End of History and the Last Man*, 1992.
- 4 Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1972.
- 5 *Wahrheit und Methode*. 1960.
- 6 Der in Fn. (1) zitierte Titelbeitrag der *Zeit* eröffnet mit dem Befund: „Wenn nichts mehr so ist, wie es scheint, dann wird die Lage brenzlich und der Mensch nervös. Wenn nichts mehr so ist, wie es scheint, wenn großes plötzlich klein, Harmloses gefährlich und Böses gut wird, dann befinden wir uns im außenpolitischen Sommer des Jahres 2014.“

„On which they consider international law“ – damit ist ein Schlüsselsatz für *Onumas* Völkerrechtskonzeption, für seinen Zugang zum internationalen Recht und zu den internationalen Beziehungen, zugleich aber auch für den Zugang des Lesers zu seinem Werk gefallen. Der Verfasser lehnt nicht nur, wie viele andere vor und mit ihm, eine „Eurocentric or West-Centric“ eingeführte Perspektive auf das Völkerrecht wegen ihrer Einseitigkeit ab, er misstraut ihr vielmehr zutiefst – und das aus doppeltem Grund: entweder verkennt ein solche Sichtweise die komplexen, multi-kulturellen Lebenswirklichkeiten des 21. Jahrhunderts oder sie stülpt diesen Lebenswirklichkeiten vereinseitigende Narrative über: „on which they consider (...)“. Beides, so *Onumas* Sorge, stelle die Legitimität des Völkerrechts in Frage und verhindere sein Wirksamwerden, sein Verstanden-Werden, sein „Auf-offene-Ohren-Stoßen“ in einer „multi-polar and multi-civilizational global society.“ Wer hinter dieser Sorge nur eine der oft gehörten, politisch-korrekten, auch plakativen Pauschalkritiken gegen wie auch immer gearteten (tatsächlichen oder vermeintlichen) Eurozentrismus vermutet und das Buch mit leichter Hand zur Seite legt, versäumt vieles. Wer sich auf die Lektüre einlässt, wird (heraus-)gefordert durch tief gründende, bildungsreiche, differenzierte und mitunter provokative Erkundungsgänge, die *Onuma* in fünf klug ineinandergreifenden Kapiteln unternimmt.

Das erste Kapitel entwickelt mit seiner Einladung zum Perspektivenwechsel das im weiteren Verlauf durchgängig auskomponierte Leitmotiv: „a transcivilizational perspective“, verstanden als „cognitive framework“, um der Welt des 21. Jahrhunderts auch empirisch auf die Spur zu kommen, um ihr – eine Formulierung *H. Hellers* aufgreifend – Wirklichkeitswissenschaftlich gerecht zu werden. Schon terminologisch setzt *Onuma* einen Akzent, der sich vom gängigen „international“, aber auch vom „transnational“ eines *Ph. C. Jessup* abgrenzt. Weil er diese Begriffe westlichen Denktraditionen und Völkerrechtsschulen zuschreibt, will der Verfasser „die Anderen“, die anderen Kulturen und Zivilisationen (man denke nur an so wirkungsmächtige völkerrechtliche Akteure wie Brasilien, China, Indien oder Russland) bereits bei der Terminologiebildung bewusst ein- und zugleich verbinden. Das Einbinden mag die realistische, das Verbinden die idealistische Seite seines Ansatzes andeuten. Ohne ein solches Ein- und Verbinden jedenfalls bleibt für *Onuma* die vielbeschworene Universalität nur ein uneingelöstes und letztlich nicht einlösbares Versprechen.

Worum es der Einbindung geht und wie ernst sie gemeint ist, dafür steht das zweite Kapitel (Power and Legitimacy in International Law“). Völkerrecht muss mehr sein als eine nachvollziehende Beschreibung der Staatenpraxis. Formale Legalität lässt sich so gewiss schaffen, aber keine Legitimität stiften. Recht muss mehr sein als Durchsetzung von Macht, es muss vielmehr die Macht haben („international law as power“), steuernden Einfluss auf soziale Wirklichkeiten zu nehmen, es muss die Macht haben, seine normativen Ideen bekannt zu machen, sie weiterzuverbreiten, auf miteinander geteilte („shared“) Zustimmung zu stoßen. Es bedarf, in anderen Worten, der Durchsetzungskraft, die erst sein Legitimitätsanspruch ihm verleiht („power of legitimate international law“). Legitimität wiederum kann in *Onumas* Konzeption nur durch Diskurse geschaffen werden, die auf die Erwartung-

gen, Hoffnungen, Enttäuschungen, auch auf die Verzweiflung der Menschheit reagieren – einer Menschheit, die in ihrer Mehrheit nicht westlich ist. Die Legitimitätsstiftende Kraft von Diskursen setzt aber den gleichberechtigten und gleich wirksamen Zugang (voice, access) aller potentiellen Diskursteilnehmer voraus. In der Marginalisierung nicht-westlicher (respektive sich nicht in englischer Sprache selbstbewusst artikulierender Stimmen) verortet *Onuma* ein entscheidendes Legitimitätsdefizit. So unbestritten starkes Gewicht er westlichen Klassikern von *Plato* und *Aristoteles* bis *Kant*, von *Hegel* bis *Heidegger* als Referenzgrößen völkerrechtlicher Theoriebildung zugesteht, so sehr vermisst er die wirkungsmächtige Rezeption nicht-westlicher Klassiker aus der Welt des Islam oder des Buddhismus.

Vor der Folie dieser Kritik arbeitet *Onumas* Schrift in ihrem dritten Kapitel die Quellen des Völkerrechts ab. Art. 38 IGH-Statut, so die zentrale Prämisse, verweise – den IGH adressierenden – nur auf die adjudikativen, nicht auf alle präskriptiven Normen des Völkerrechts in ihrer rechtpluralistischen Fülle (vgl. S. 204). Es gebe von den diplomatischen Foren über die internationale Organisationen und die NGOs bis hin zu den Medien eine weit größere Vielfalt von Akteuren, die Völkerrecht interpretieren, entdecken und generieren (S. 228) – idealiter in „transcivilizational discourses“. Wer vom Verfassungsrecht her denkt, erkennt rasch die Nähe zu *P. Häberles* Theorie von der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpretation“ (vgl. z. B. auch S. 248). Von der Akteursvielfalt her angelegt, holt das vierte Kapitel historische Selbstvergewisserung nach und fragt, wie aus den diskursiven Interaktionen entwicklungsgeschichtlich die bis heute prägenden Völkerrechtsnarrative entstanden sind. Im 19. Jahrhundert habe, so *Onumas* bereits oben angedeutete Auffassung, eine Art Globalisierung des europäischen Völkerrechts staatgefunden; europäische Denkschulen, gebunden an westliche Kulturen und westliche Orte (teils sogar namensgebend, man denke etwa an die „New Haven School“) hätten sich gegenüber einem „Islamocentric system of world ordering“ oder einem „Sinocentric system of world Ordering“ durchgesetzt. Sogar sogenannte „Third World approaches to international law“ seien – das haben auch Autoren wie *B. Fassbender* wiederholt herausgearbeitet – primär von westlichen Autoren genährt. In Kapitel fünf schließlich exemplifiziert *Onuma* seine Thesen an Menschenrechtsdiskursen mit ihrem Fokus auf individualrechtlichen Menschenrechtskonzeptionen.⁷

Es wäre ein großes Missverständnis, *Onumas* Konzeption als „anti-westlich“ zu diskreditieren oder ihm zu unterstellen, er würde etwa die Bedeutung durchsetzbarer Individualrechte relativieren. Der „transcivilizational approach“ ist nicht relativistisch, er will nicht die alten Dichotomien von Universalität und kultureller Relativität wiederbeleben, sondern das Universalitätspotential des internationalen Rechts aus einer kulturübergreifend-inklusiven Perspektive ergründen. Auf S. 31 heißt es dazu: „I will seek to demonstrate that we need to grasp international law in its actually living form, that is, in its actual founda-

7 Dazu ausführlich *C. Richter*, Der „Transcivilizational Approach to Human Rights“ – eine Einladung zum interkulturellen Diskurs, *JöR* 60 (2012), S. 77 ff.

tions in international society.“ Das Recht ist für *Onuma* – dafür steht in Deutschland zuvörderst *P. Häberle* als Wegbereiter⁸ – ein kulturelles Phänomen, das es ganzheitlich zu erfassen gilt und das mehr auszeichnet als eine bloß adjudikative Funktion. Es gäbe viele Ansatzpunkte, diese These an den Einzelthemen der Schrift auf ihre Belastbarkeit zu erproben, buchstabiert *Onuma* doch alle großen Grundsatzfragen von der Souveränitäts- bis zur Rechtsquellenlehre, vom völkerrechtlichen Sanktionsapparat bis hin zu den Menschenrechtsregimen aus. Dieser Lackmustest im Detail – und unter Einbindung detailspezifischer Gegenthesen – sei dem Leser überlassen. Wichtiger ist hier der Blick auf den konzeptionellen Gesamtrahmen. Was er sein will, bezeichnet am aussagekräftigsten die Überschrift des ersten Kapitels: „a Cognitive Framework to Understand the Twenty-First-Century-World“. Vor der *Welterklärung* steht die *Weltbeschreibung*, vor der Theoriebildung steht die Neuvermessung, notwendig geworden durch Wirklichkeitswandel: „from a State Centric and West-Centric international community to (...) a multi-polar and multi-civilizational global society“ (S. 45). Der Wirklichkeitswandel bedingt perspektivische Verschiebungen. Der Terminus „transcivilizational“ mag manchen durch seinen Rekurs auf den Zivilisationsgedanken irritieren. *Onuma* benutzt ihn auch, um eine Alternative zu „international“ und „transnational“ zu finden. International impliziert für ihn das staatenzentrierte Völkerrechtsverständnis des westfälischen Systems, „transnational“ ist ihm ein von den „Internationalen Beziehungen“ besetzter Begriff. Transzivilisatorisch – die Übersetzung des „transcivilizational“ mit interkulturell griffe wohl zu kurz – bietet eine perspektivische Alternative „from which we recognize, interpret, assess, and seek to propose solutions to problems transcending national boundaries by developing a cognitive and evaluative framework based on the recognition of a plurality of civilizations that have long existed in human history. It is a theoretical device by which we can recognize and appreciate various ways of thinking of diverser peoples and seek to identify values and virtues that are perceived as legitimate by as many people as possible“ (S. 153).

Damit sind die Schlüsselbegriffe gefallen: Es geht *Onuma* um eine durchaus pragmatische, da problemlösungsorientierte Rahmung, die dem Erkennen und dann erst dem Bewerten dient. Der Rahmen muss alle Zivilisationen, die sich in der Menschheitsgeschichte als kulturelle Leistungen herausgebildet haben, anerkennend einbeziehen. Sein Potential zur Universalisierung normativer Gehalte liegt darin, Wertgrundlagen und Ordnungsstrukturen zu identifizieren, die von so vielen Menschen wie möglich als legitim betrachtet werden. Seiner Perspektive schreibt *Onuma* eine „enabling function“ zu: „The transcivilizational perspective enables us to see, understand and construe problems not merely as an issue of conflicting national interests, not merely a form of a West-centric transnational perspective of „global civil society“. It assumes, rather, the plural existence of long-lasting and diverse civilizations, and urges us to see these problems (...) as civilizational conflicts. At the same time, however, the functional or related understanding of transcivilizational affairs enables us to liberate ourselves from the preconception that we belong to one civilization“. Was

8 Etwa „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998.

aber ist der Gewinn, „conflicting national interests“ durch „transcivilizational conflicts“ zu ersetzen? Geht es nur um eine semantische Alternative, eine Neubeschreibung von längst Bekanntem? Es geht um mehr, es geht um die Akzentverschiebung vom Eigenen zum gleichgewichtigen Anderen. Dass *Onuma* keine exakte Definition des seines Zivilisationsbegriffs leistet, mag man dabei für die entscheidende Schwäche oder heimliche Stärke seines Theoriegebäudes halten. Eine starre Definition von Zivilisation wäre für *Onuma* eine Anmaßung. Er denkt Zivilisationen weit weniger statisch als *Huntington*, sieht sie nicht monolithisch, sondern in beständiger Veränderung begriffen. Seiner dynamischen Zivilisationsidee geht es um beständig neue zivilisatorische Leistungen aus Kultur, um Erfahrungen aus Geschichte, Politik und Religion aller Zivilisationen (S. 93). Für die völkerrechtliche Theoriebildung will er den Reichtum eines menschheitlichen Erbes aufdecken, das noch allzu sehr verschüttet liegt. Manchen mag das zu wenig sein, manchen mag das zu anspruchsvoll sein. Aber *Onuma* will gar nicht genügen; er will Vorgefestigtes in Frage stellen (nochmals sei auf das bereits zitierte „doubt the assumptions or premises“ verwiesen). Das ist ihm treflich gelungen. Und wer es als Leserin oder Leser der „Verfassung und Recht in Übersee“ ohnehin schätzt, die eigenen Prämissen von Anderen und Anderem hinterfragen zu lassen, wird den Ertrag der Verunsicherung eines „transcivilizational approach“ gleichermaßen zu schätzen wissen.

Markus Kotzur, Hamburg